

TOP-THEMA:

Außenwände im Grenzfall dämmen

Wer einen Altbau energetisch saniert und über ein Zehntel der Außenwandfläche dämmt, muss die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) beachten. Sie bestimmt, wie gut die Außenwand mindestens gedämmt sein muss. Wenn das Haus an der Grundstücksgrenze steht, würde eine zusätzliche Außendämmung zum Nachbarn oder über die Straße ragen. Wie sieht die Rechtslage in diesem Fall aus? Müsste der Nachbar erst zustimmen? Der Beitrag beschreibt die Problematik und Lösung für einen Altbau in Nordrhein-Westfalen und erläutert die Rechtslage auch für Berlin und Hessen.



Ein Bauingenieur plant die Sanierung eines Altbaus in Nordrhein-Westfalen. Der Planer erwägt, den Wärmeschutz durch eine zusätzliche Außendämmung von 14–20 cm Dicke zu verbessern. Das Gebäude grenzt jedoch direkt an das Nachbargrundstück sowie an die Straßenfront. Eine zusätzliche Außendämmung würde die Grundstücksgrenze überschreiten und in den »Luftraum« des Nachbarn ragen. Muss der Nachbar diesen Sanierungsmaßnahmen erst zustimmen? Wenn dieser nicht einverstanden ist, muss der Eigentümer auf eine Außendämmung verzichten und die Wände von innen dämmen? Wie gestaltet sich die Problematik, wenn die Außenwanddämmung über die Straßenfront ragt? Der Beitrag stellt die Rechtslage und die Folgen einer Außendämmung für den Eigentümer vor und erläutert die rechtlich risikofreien Optionen in NRW, Berlin und Hessen.

Der Artikel beschreibt zunächst den Praxisfall (I.) und ordnet ihn rechtlich ein (II.). Dabei erklärt er die Lage des Eigentums (II.1.) sowie die Besonderheiten sowohl bei Grundstücksnachbarn (II.2.) als auch für den straßenseitigen Überbau (II.3.). Abschließend fasst der Beitrag die wichtigsten Aspekte und Empfehlungen zusammen (III.).

I. Der Praxisfall

1. Sanieren im Bestand

Ein Diplom-Ingenieur plant die Sanierung eines Bestandsgebäudes im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Er stellt auch die erforderlichen Nachweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) aus. Das Haus stammt noch aus der Zeit vor der ersten Wärmeschutzverordnung (WschVO 1977) und die Außenwände sind sehr mangelhaft gedämmt. Der Planer erwägt den Wärmeschutz der Außenhülle durch eine zusätzliche Außendämmung von 14 oder sogar bis zu 20 cm zu verbessern. Er hat berechnet, dass er damit auch die Vorgaben der EnEV 2009 erfüllen muss. Gemäß § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden), Abs. 1:

»(1) Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nummer 1 bis 6 bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden sind so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden.«

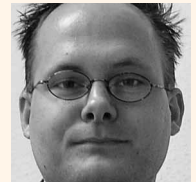
Die Verordnung greift in diesem vorliegenden Praxisfall, weil beide Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit gegeben sind:

- Fläche des geänderten Außenbauteils: Mehr als ein Zehntel der gesamten Außenwandfläche wird verändert;



Die Autoren

Dipl.-Ing. UT.
Melita Tuschinski,
Freie Architektin,
Stuttgart



Rechtsanwalt
Dominik Krause,
Bremen

- Art der baulichen Erneuerung: Es werden zusätzliche Dämmschichten in die Außenwand eingebaut.

Demnach muss die sanierte Außenwand einen U-Wert aufweisen, der die Maximalwerte gemäß EnEV 2009, Anlage 3, Tabelle 1 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen) nicht übersteigt.

2. Probleme und Fragen

Das Gebäude grenzt jedoch direkt an das Nachbargrundstück und an die Straßenfront. Eine zusätzliche Außendämmung würde dazu führen, dass die Außenwand in den »Luftraum« des Nachbarn und über den Straßenraum ragt. Muss der Nachbar erst zustimmen, wenn der Eigentümer des Altbaus die Grundstücksgrenze mit einer zusätzlichen Außendämmung überschreitet? Müsste der Eigentümer auf eine Außendämmung verzichten, wenn der Nachbar nicht zustimmt? Bleibt in letzterem Fall nur eine Innendämmung als Sanierungsoption möglich? Wie gestaltet sich die Problematik, wenn der öffentliche Straßenrand die Grundstücksgrenze bildet und die Dämmung über die Straßenfront hinausragt?

II. Rechtliche Einordnung

Grundsätzlich kann der Eigentümer eines Grundstückes mit diesem nach Belieben verfahren. Die Nutzung des Eigentums findet allerdings dort ihre Grenze, wo sie mit den berechtigten Interessen anderer kollidiert.

Wer fremdes Eigentum in Anspruch nimmt, kann dies daher üblicherweise nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers tun. Lediglich in beson-

deren Konstellationen sind Ausnahmen denkbar.

In der weiteren Darstellung wird von einer Grenzwand ausgegangen, die *vollständig auf einem Grundstück errichtet* ist und die Grundstücksgrenze nicht bereits selbst überschreitet und dadurch zu einer *gemeinsamen* Grenzwand wird.

1. Die Eigentumslage

Das Wesen des Eigentums besteht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) darin, mit der jeweiligen Sache nach Belieben zu verfahren. Grenzen setzt nur das Gesetz selbst oder Rechte Dritter.

■ § 903 BGB, Befugnisse des Eigentümers

»Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.«

Zu den das Eigentum einschränkenden Rechten kann insbesondere das Eigentum Dritter gehören. Dabei gehören zum Eigentum an einem Grundstück auch der Raum über der Oberfläche und der Erdkörper unter der Oberfläche.

■ § 905 BGB, Begrenzung des Eigentums

»Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche.«

Wenn ein Eigentümer, dessen Haus direkt auf der Grenze steht, die Außenwand zum Nachbargrundstück hin mit einer Wärmedämmung versehen will, beeinträchtigt er dadurch das Eigentum auch dann, wenn die Dämmung nur in den Luftraum über dem Grundstück eindringt.

Ohne Weiteres kann der Eigentümer eine solche Dämmmaßnahme daher nicht durchführen. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks muss grundsätzlich sein Einverständnis erklären.

2. Die Besonderheiten bei Grundstücksnachbarn

Die Verhältnisse zweier Grundstücksnachbarn sind jedoch in besonderem Maße von der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme geprägt. Die Lage der Grundstücke ist nicht veränderbar, weshalb beide Nachbarn im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens die Belange des jeweils anderen beachten müssen.

Neben dem in den jeweiligen Bundesländern gesondert geregelten Nachbar-

recht bestimmt insbesondere das BGB Regeln für das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis. So ist dort auch der Fall geregelt, dass ein Grundstückseigentümer mit dem auf seinem Grundstück errichteten Gebäude auf das Grundstück des Nachbarn überbaut.

■ § 912 BGB, Überbau; Duldungspflicht

»(1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, dass er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.«

Im Grundsatz gilt auch hier: Ohne Einverständnis des Nachbarn ist ein Überbau unzulässig. Der Überbauende – hier also der Eigentümer des zu sanierenden Hauses – kann nur dann die Duldung des Überbaus von seinem Grundstücksnachbarn verlangen, wenn ihn selbst kein Verschulden an dem Überbau trifft und der Nachbar nicht sofort nach der Grenzüberschreitung widersprochen hat. Der Widerspruch selbst kann formfrei und ohne Angabe von Gründen erhoben werden. Einer Rechtfertigung auf Seiten des Nachbarn bedarf es nicht.

Wenn der Eigentümer die Dämmmaßnahmen ausführt und der Nachbar hiervon Kenntnis nimmt, muss dieser unverzüglich widersprechen. Tut er dies nicht, ist er u.U. verpflichtet, den Eingriff in sein Eigentum zu dulden. Beseitigung oder Rückbau kann er grundsätzlich nicht mehr verlangen. Üblicherweise wird dem Nachbarn eine solche Maßnahme auch nicht verborgen bleiben. Denn für die Durchführung einer Wanddämmung bedarf es üblicherweise der Stellung eines Gerüsts. Auch dieses darf der sanierende Eigentümer nur mit Einwilligung des Nachbarn aufstellen. Anders als im Hinblick auf die Sanierungsmaßnahme selbst, hat der Eigentümer grundsätzlich aber einen Anspruch, dass der Nachbar der Aufstellung des Gerüsts zustimmen muss, wenn dieses für Erhaltungsmaßnahmen am Haus zwingend erforderlich ist.

Allein: Nicht nur der Widerspruch hindert aber die Duldungspflicht. Selbst wenn der Nachbar den Überbau nicht bemerkt oder nicht widerspricht, kommt eine Duldung selbst dann nicht in Betracht, wenn der Eigentümer hinsichtlich des Überbaus zumindest grob fahrlässig handelt.

■ § 276 BGB, Verantwortlichkeit des Schuldners

»(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.«

Grob fahrlässig handelt daher, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt. Nach der Rechtsprechung liegt diese vor, wenn ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben wurden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrängt hätte. Der Eigentümer eines Gebäudes weiß regelmäßig, wie sich dieses zur Grundstücksgrenze verhält. Wer bei einem Gebäude, das auf der Grundstücksgrenze steht, eine Außendämmung plant oder in Auftrag gibt, handelt – im Hinblick auf die Grenzüberschreitung – regelmäßig grob fahrlässig. Der Eigentümer kann sich auch nicht darauf berufen, dass es sich um ein Versehen seines Architekten handelt. Dieses würde ihm zugerechnet werden.

■ § 278 BGB, Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

»Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.«

Nach Auffassung einiger Gerichte handelt zudem bereits grob fahrlässig, wer im Grenzbereich baut und sich hinsichtlich der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse nicht ausreichend rückversichert. Insoweit ist selbst bei einem Unterbleiben des Widerspruchs des Nachbarn eine Duldung der Sanierungsmaßnahme auf Dauer nicht gesichert.

Auch aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis ergibt sich grundsätzlich keine Duldungspflicht des Nachbarn. Insbesondere ist nach Auffassung einiger Gerichte das Gemeinwohlinteresse an einer verbesserten Wärmedämmung und damit CO₂-Einsparung kein tauglicher Grund, den Nachbarn zur Duldung eines Überbaus – auch wenn es hierbei nur um wenige Zentimeter geht – zu verpflichten.

■ OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.12.2009, Az.: 6 U 121/09

»(...) Die Ableitung von Rechten und Pflichten aus einem (...) nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis muss eine

aus zwingenden Gründen gebotene Ausnahme bleiben, da sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber entsprechende Überbauregelungen getroffen haben. Die darin zum Ausdruck kommende grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, dass nur ausnahmsweise von einem Eigentümer ein Eingriff in sein Eigentum hinzunehmen ist, führt dazu, dass allein das grundsätzliche Interesse an einer verbesserten Wärmedämmung als energetische Maßnahme nicht zu einer Duldungspflicht führt. (...)

Etwas anderes kann sich allenfalls aus den nachbarrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Bundesländer ergeben.

■ § 23 NachbG NRW, Einseitige Grenzwall

»Bauteile, die in den Luftraum eines Grundstücks übergreifen, sind zu dulden, wenn

1. nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur auf dem Nachbargrundstück bis an die Grenze gebaut werden darf,
2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlich zulässig sind,
3. sie die Benutzung des anderen Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und
4. sie nicht zur Vergrößerung der Nutzfläche dienen.«

Diese Regelung des nordrhein-westfälischen Nachbarrechtsgesetzes hat grundsätzlich allerdings andere Bauteile im Blick als die vollständige Dämmung einer Außenwand. Regelmäßig sind untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen und ähnliche kleine – eben untergeordnete – Bauteile zu verstehen.

■ § 6 BauO NRW, Abstandsflächen

»(7) Bei der Bemessung der Abstandsfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten, (...)

2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind,«

Entsprechend ist die vollflächige Dämmung der Außenwand nicht als untergeordnetes Bauteil einzustufen. Zudem lässt sich daran zweifeln, ob die Dämmung nicht der Vergrößerung der Nutzfläche dient.

■ OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.12.2009, Az.: 6 U 121/09

»(...) [Es] wird durch die Anbringung von Wärmedämmplatten im Wege des Überbaus darüber hinaus mittelbar die nutzbare Fläche vergrößert. Wollte man vermeiden, dass die Dämmung in das Grundstück des Nachbarn hineinragt, müsste die Dämmung an den Innenwänden angebracht werden, was die jeweilige Raumgröße verkleinern würde. Bei gleicher Wärmedämmung führt die Lösung des Überbaus daher zu einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche. Auch dies steht der Annahme entgegen, das Anbringen von Wärmedämmplatten an einer Hausaußenwand als untergeordnetes Bauteil zu qualifizieren (...)

Lediglich in Ausnahmefällen ist daher eine Duldungspflicht des Nachbarn anzunehmen. Ist die Dämmung zwingend vorzunehmen oder ist sie technisch nur außen möglich, kann sich u.U. auch nach Auffassung der Rechtsprechung eine Duldungspflicht des Nachbarn ergeben.

■ OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.12.2009, Az.: 6 U 121/09

»(...) Besondere Umstände sind im Streitfall nicht dargetan. Weder ist ersichtlich, dass die Wärmedämmung zwingend vorgenommen werden muss, noch ist dargetan, dass diese aus **technischen Gründen nicht anders als von außen erfolgen kann.** (...) Im vorliegenden Streitfall scheidet damit eine aus § 242 BGB abgeleitete Duldungspflicht aus. (...)

Bei der Beurteilung des konkreten Falles ist jedoch auf die Lage des jeweiligen Gebäudes zu achten. Auch wenn die Nachbarrechtsgesetze der einzelnen Bundesländer sich in vielen Grundregeln gleichen, gibt es im Detail jedoch Unterschiede, die auch zu abweichenden Bewertungen führen können. So ist die Rechtslage in Berlin und Hessen aufgrund abweichender Vorschriften eine völlig andere.

■ § 16a, NachbG Berlin, Wärmeschutzüberbau der Grenzwall

»(1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Überbauung seines Grundstücks für Zwecke der Wärmedämmung zu dulden, wenn das zu dämmende Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits besteht.

(2) Im Falle des Wärmeschutzüberbaus ist der duldensverpflichtete Nachbar berechtigt, die Beseitigung des Überbaus zu verlangen, wenn und soweit er

selbst zulässigerweise an die Grenzwall anbauen will. (...)

■ § 10a NachbG Hessen, Wärmedämmung

»(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben Bauteile, die auf ihr Grundstück übergreifen, zu dulden, wenn

1. es sich bei den übergreifenden Bauteilen um eine Wärmedämmung handelt, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht,
2. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und
3. die übergreifenden Bauteile
 - a) an einer vorhandenen einseitigen Grenzwall auf dem Nachbargrundstück angebracht werden,
 - b) die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und
 - c) öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

Noch einmal anders kann der Fall zu beurteilen sein, wenn es sich nicht um eine Grenzwall handelt, also eine solche, die vollständig auf einem Grundstück steht, sondern um eine gemeinschaftliche Grenzwall, die auf der Grundstücksgrenze steht und von dieser geschnitten wird. Hier ergibt sich üblicherweise ein Anspruch des sanierungswilligen Eigentümers, dass der nachbarliche Miteigentümer der Dämmung zustimmt.

■ LG Duisburg, Urteil vom 04.09.2007, Az.: 13 S 75/07

»1. Zu der Berechtigung der Teilhaber an einer gemeinsamen Wand, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Benutzung zu verlangen, gehört auch die Benutzung durch das Aufbringen einer außen anzubringenden zusätzlichen Wärmedämmung, da der Zweck der Wand auch den Schutz der Räume vor den Witterungseinflüssen beinhaltet und die Verbesserung der Dämmeigenschaft daher grund-

sätzlich dem Interesse aller Teilhaber entspricht.«

3. Der straßenseitige Überbau

Wenn es sich bei der zu dämmenden Grenzwall nicht um die seitliche oder hintere Grenze des Grundstücks zu einem – privaten – Nachbarn handelt, sondern um die Front des Gebäudes zur Straße hin, stellt sich hinsichtlich der Eigentumslage das gleiche Problem, wie bei jedem anderen privaten Eigentümer auch. Überbaut der Eigentümer straßenseitig in die öffentliche Verkehrsfläche, so ist die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

Eine Genehmigung eines – geringen – Überbaus ist von der öffentlichen Hand u.U. aber eher zu erwarten als von einem privaten Eigentümer. Denn die öffentliche Hand will über die EnEV 2009 und die Förderprogramme der KfW gerade die CO₂-Einsparung im Gebäudebestand fördern. Dem kommen auch die Bauordnungen der Länder nach, in dem sie z.B. eine Reduzierung der Abstandsflächen durch eine Wärmedämmung zulassen.

■ § 6 BauO NRW, Abstandsflächen

»(14) Bei bestehenden Gebäuden ist die nachträgliche Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden sowie die nachträgliche Anhebung der Dachhaut zulässig, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient und wenn die Stärke der Bekleidung oder Verblendung bzw. die Anhebung der Dachhaut nicht mehr als 0,25 m und der verbleibende Abstand zur Nachbargrenze mindestens 2,50 m beträgt. Darüber hinaus können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes geringere Tiefen der Abstandsflächen gestattet werden, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwände, deren Abstandsfläche Absatz 5 nicht entspricht.«

Auf der anderen Seite hat die öffentliche Hand bei der Genehmigung eines solchen Überbaus ggf. auch zu beachten, wie sich eine solche Genehmigung auf etwaige Vorhaben in der Nachbarschaft auswirken, sog. Nachahmungseffekt.

Zu beachten sind ferner etwaige Belange des Straßen- und Fußgängerverkehrs. Verengt die Dämmmaßnahme z.B. den Fußweg über Gebühr, wird die Gemeinde einem Überbau nicht zustimmen können.

III. Zusammenfassung

Will der Eigentümer einer Grenzwall diese mit einer Außendämmung versehen, bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstücks.

Je nach Landesnachbarrecht kann sich eine Duldungspflicht des Nachbarn ergeben. In besonders gelagerten Fällen ist eine Duldungspflicht auch aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis begründbar.

Liegen beide Voraussetzungen nicht vor, verbleibt dem Eigentümer nur der Verzicht auf eine Außendämmung und damit die Alternative der Innendämmung.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Wärmedämmung auf ein öffentliches Grundstück überbaut.

Quellen

BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000, GV. NRW. 2000 S. 256, Internet: <https://recht.nrw.de>

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist; Internet: <http://bundesrecht.juris.de/>

NachbG Bln: Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln) vom 28.09.1973, GVBl. S. 1654; Internet: <http://www.berlin.de>

NachbG Hes: Hessisches Nachbarrechtsgesetz vom 24.09.1962, GVBl. I 1962, 417; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631); Internet: <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>

NachbG NRW: Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15.04.1969, GV. NW. 1969 S. 190, geändert durch § 64 Landschaftsgesetz v. 18.02.1975 (GV. NW. S. 190), 07.03.1995 (GV. NW. S. 193); Art. 6 des Gesetzes v. 16.03.2004 (GV. NRW. S. 135), in Kraft getreten am 01.05.2004; Artikel 248 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S.274), in Kraft getreten am 28.04.2005; Internet: <https://recht.nrw.de>

Kontakt Daten

Dominik Krause ist Partner der Sozietät Krause & Vogt – Rechtsanwälte in Bremen und berät Mandanten vornehmlich im Bereich des Bau-, Miet- und Immobilienrechts. Er ist u.a. Herausgeber des Werks »Sicherer Umgang mit Gewährleistung und Mängelansprüchen in der Baupraxis« sowie Mitautor des Werks »EnEV und Energieausweise 2009« beide erschienen im Forum Verlag Herkert.

Kontakt: Krause & Vogt Rechtsanwälte
Umlandstraße 45, D-28211 Bremen
Tel. 0421/4 33 89 50
Fax 0421/4 33 89 85
E-Mail krause@kravo.de
Internet www.kravo.de

Melita Tuschinski ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 betreut sie das führende Fachportal EnEV-online zur praktischen Anwendung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG).

Kontakt: Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin,
Bebelstraße 78, D-70193 Stuttgart,
Tel. 0711/6 15 49 26
Fax 0711/6 15 49 27
E-Mail info@tuschinski.de
Internet www.tuschinski.de